

RS Vwgh 1994/6/23 93/06/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1994

Index

L85008 Straßen Vorarlberg

10/10 Grundrechte

Norm

LStG VlbG 1969 §5;

StGG Art5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/17/0164 E 22. September 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Die Erklärung einer zu errichtenden Straße als Landesstraße setzt voraus, dass die Herstellung der Straße im öffentlichen Interesse gelegen ist. (Hinweis auf E vom 1.7.1977, B 0431/77, VfSlg 8358/1977). Die EinreichungsV hat den Verlauf der Straßentrasse in groben Zügen festzulegen; insofern durch die EinreichungsV eine Detailfestlegung des Verlaufes der Straßentrasse nicht erfolgt, steht den von der Enteignung betroffenen Personen im Enteignungsverfahren - das VlbG StraßenG sieht ein besonderes Genehmigungsverfahren für den Bau einer Straße nicht vor - das Recht zu, unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens den Enteignungsvoraussetzungen die Zweckmäßigkeit der Trassenführung in Frage zu stellen. (Hinweis auf E vom 27.3.1973, 1860/71, VwSlg 8388 A/1973)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060212.X05

Im RIS seit

28.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at